

Die Steuererklärung

Wann und wie muss Ihr Verein eigentlich eine Steuererklärung abgeben?

„Müssen wir eigentlich regelmäßig Steuererklärungen abgeben?“ Diese Frage wird mir immer wieder gestellt. Und die Antwort ist auf den ersten Blick gar nicht so klar. Sie lautet: „Ja, aber es kommt drauf an ...“

Denn:

Gemeinnützige Vereine werden hinsichtlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer in der Regel nur alle drei Jahre daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (noch) gegeben sind. Sie geben aber in der Regel keine Steuererklärung ab - aber - auch wenn sonst keine Steuererklärungen abzugeben sind - den ausgefüllten Vordruck **Gem 1** (bei Sportvereinen zusätzlich **Gem 1A**). Anhand dieser Angaben prüft das Finanzamt, inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeinnützigkeit bei Ihrem Verein noch gegeben sind.

Wenn Ihr Verein aber steuerpflichtig ist, weil die Grenze zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überschritten ist, muss er regelmäßig Steuererklärungen abgeben. Gleiches gilt, wenn er Mitarbeiter beschäftigt (Lohnsteueranmeldung) oder umsatzsteuerpflichtig ist.

Die Regel lautet also:

Ihr Verein braucht keine Körperschaftsteuererklärung abzugeben, wenn er keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält oder die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. die Einnahmen-Grenze von 35.000 Euro, nicht überschreitet. In jedem Fall aber muss er dann die Gem-1-Erklärung abgeben. Hierzu werden Sie in der Regel alle 3 Jahre vom Finanzamt aufgefordert. Der Schwerpunkt liegt dann aber auf dem letzten Jahr.

Beispiel:

Ihr Verein muss für die Jahre 2011 - 2014 eine Gemeinnützigkeitserklärung abgeben. Angaben im Vordruck Gem 1 machen Sie dann, sofern Sie das Finanzamt nicht ausdrücklich zu etwas anderem auffordert, nur für das Jahr 2014. Gleichzeitig reichen Sie ein:

- Gewinn- und Verlustrechnungen (Überschussermittlungen, Kassenberichte) für die Jahre 2012, 2013 und 2014,
- Geschäfts- und Tätigkeitsberichte für die Jahre 2012, 2013 und 2014,
- Niederschriften über Mitgliederversammlungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2014,
- Aufstellung über das Vermögen zum 31.12.2014,
- eine Satzung, falls diese seit der letzten Prüfung geändert wurde,
- als Sportvereine zusätzlich die Anlage Sportvereine Gem 1A.

Das gilt für die Umsatzsteuererklärung:

- Überschreitet Ihr Verein die Kleinunternehmergrenze, muss er Umsatzsteuererklärungen abgeben.
- Liegt die jährliche Umsatzsteuer-Zahllast über 1.000 Euro, geben Sie zusätzlich eine vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung ab.
- Liegt die Steuerschuld über 7.500 Euro, müssen die Voranmeldungen monatlich eingereicht werden.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Wenn die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über 35.000 Euro liegen, geben Sie für diesen Bereich entsprechende Steuererklärungen ab.

Lohnsteuer

Falls Ihr Verein Mitarbeiter beschäftigt, geben Sie monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen ab.

Tipp: Auf diese Punkte kommt es dem Finanzamt besonders an

Spenden	Stehen die Spendeneinnahmen und der dafür betriebene Aufwand (Verwaltung- und Werbekosten) in einem akzeptablen Verhältnis?
Aufwandsentschädigungen	Gibt es für geleistete Aufwandsentschädigungen eine Satzungsgrundlage oder entsprechende Vorstandsbeschlüsse?
Ehrenamtspauschale	Erhält der Vorstand die Ehrenamtspauschale ohne entsprechende Satzungsgrundlage?
Rücklagen	Hat der Verein Rücklagen nur im erlaubten Maß gebildet?
Zeitnahe Mittelverwendung	Wurden die Mittel zeitnah für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt (1 Jahr bzw. ab 2012 spätestens 2 Jahre, nachdem sie dem Verein zugeflossen sind)?
Verhältnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vs. Zweckbetrieb	Ein gemeinnütziger Verein muss sich nach außen (also in der Wahrnehmung eines fremden Dritten) überwiegend im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke bewegen. Tut er das wirklich? Achtung: der Fiskus schaut sich auch Ihre Vereinsinternetseite an. Was steht dort im Vordergrund?
Umsatzsteuerpflicht	Ist der Verein aufgrund seiner Umsätze im steuerpflichtigen Bereich in einem der Jahre umsatzsteuerpflichtig geworden?
Kassenbericht	Ihre Kassenberichte, die Sie der Mitgliederversammlung präsentieren, will das Finanzamt im Rahmen der 3-Jahres-Steuererklärung sehen. Auch anhand dieser Berichte prüft es, ob sich der Verein überwiegend im gemeinnützigen Bereich bewegt, oder nicht.

Welche Strafe gibt es für das Plündern der Vereinskasse und das Ausräumen der Geschäftsstelle?

Antwort:

Im entschiedenen Fall wurde ein mildes Urteil gefällt. Eine Geldstrafe von 960 Euro. Sehr zum Unmut der Vereinskollegen. Sie hätten sich eine Gefängnisstrafe für Ihren ehemaligen Vorsitzenden gewünscht, wie „Die Welt“ berichtet.